

## Einstellbedingungen der Parkhäuser der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) für Kurzparker

### 1 Geltung der Einstellbedingungen, Vertragsschluss, Vertragsgegenstand und verantwortliche Stelle i. S. d. BDSG

- 1.1 Mit dem Lösen des Parktickets an der Einfahrt des Parkhauses kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz für einen Personenkraftwagen (Pkw) zustande. Durch die Einfahrt erkennt der Mieter<sup>1</sup> die Geltung dieser Einstellbedingungen an. Gegenstand dieses Vertrages ist lediglich die Überlassung eines unbestimmten PKW-Stellplatzes. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.
- 1.2 Die Beaufsichtigung, Bewachung und Gewährung von Versicherungsschutz für den eingestellten Pkw sind nicht Vertragsgegenstand, auch wenn das Parkhaus mit optisch-elektronischen Einrichtungen ausgestattet ist. Die Videoüberwachung erfolgt lediglich an der Ein- bzw. Ausfahrt sowie im Kassenbereich und der Pforte. Die für die Videoüberwachung zuständige Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: info@swtue.de.

### 2 Parkgebühren

- 2.1 Die Parkgebühren für jeden Stellplatz bemessen sich nach der ausgehängten Preisliste.
- 2.2 Wird der Pkw nicht innerhalb der Höchstparkdauer abgeholt, steht den swt bis zum Entfernen des Pkws ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 2.3 Bei Verlust des Parktickets sind Parkgebühren für einen Tag zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die swt eine längere Einstelldauer nach.

### 3 Öffnungszeiten, Einstelldauer und Abholung

- 3.1 Personenkraftwagen können nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt und nach Bezahlung der Parkgebühren abgeholt werden.
- 3.2 Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen worden sind.

### 4 Nutzungsbestimmungen

- 4.1 Der Mieter gewährleistet, dass der eingestellte Pkw haftpflichtversichert sowie mit einem amtlichen Kennzeichen und einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist.
- 4.2 Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Pkw gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Das unberechtigte Abstellen eines Pkws außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen sowie auf schraffierten Flächen verstößt gegen diese Bedingungen und kann mit einem erhöhten Mietzins sowie durch Entfernen des Pkws entsprechend Ziffern 6 und 7 geahndet werden.
- 4.3 Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, die ausgezeichneten Sonderstellplätze nur zu nutzen, wenn die jeweils notwendige Berechtigung vorliegt. Sonderstellplätze in diesem Sinne sind besonders gekennzeichnete und/ oder reservierte Stellplätze insbesondere für nachfolgend genannte bestimmte Personen(gruppen):
  - a) Stellplätze für Personen mit Behinderung  
Diese Sonderstellplätze sind mit dem Zusatzzeichen eines Rollstuhlfahrers kenntlich gemacht. Parkberechtigt sind ausschließlich Personen mit Behinderungen im Sinne des § 45 Abs. 1 b) Nr.2 StVO.
  - b) Stellplätze für Familien  
Diese Sonderstellplätze sind mit dem Zusatzzeichen eines Kinderwagens kenntlich gemacht. Parkberechtigt sind ausschließlich Familien. Eine Familie in diesem Sinne ist jede Person(engruppe), bei der entweder bei Ankunft oder Abfahrt ein Kleinkind mitfährt.

---

<sup>1</sup> Lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Mieter/in verzichtet. Entsprechende Begriffe in diesem Dokument gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

- c) Parkplätze für Frauen  
Diese Sonderstellplätze sind als Frauenparkplätze kenntlich gemacht. Parkberechtigt sind ausschließlich allein fahrende Frauen bzw. Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kinder.
- 4.4 Das Parken auf Sonderstellplätzen ohne die notwendige Berechtigung verstößt gegen diese Einstellbedingungen. Unberechtigt Parkende können mit einem erhöhten Mietzins sowie mit dem Entfernen ihres unberechtigt abgestellten Fahrzeugs auf Kosten und Gefahr des Parkenden gemäß Ziffern 6 und 7 belegt werden.
- 4.5 Der Mieter hat die vorhandenen Verkehrszeichen, elektronischen Hinweise und sonstigen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich zudem, den Anweisungen des Parkhauspersonals Folge zu leisten.
- 4.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
- 4.7 In der Parkierungsanlage ist es insbesondere untersagt,
  - a) Fahrzeuge mit undichtem Tank, Vergaser oder weiteren undichten Fahrzeugteilen einzustellen,
  - b) PKW-Anhänger oder Zweiräder einzustellen,
  - c) schneller als mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren,
  - d) unnötig den Motor laufen zu lassen oder unnötig zu hupen,
  - e) Kraftstoff und/ oder Öl abzulassen oder das Fahrzeug damit zu befüllen,
  - f) Reinigungen oder Arbeiten am Fahrzeug vorzunehmen,
  - g) das Parkhaus mit Inlineskates, Skateboards o.ä. zu befahren,
  - h) Gegenstände im Parkhaus abzustellen, zu lagern oder zu entsorgen,
  - i) zu rauchen oder offenes Feuer zu verwenden,
  - j) feuergefährliche oder explosive Substanzen in das Parkhaus zu bringen, solange sie nicht zum ordnungsgemäßen und zugelassenen Gebrauch des einzustellenden Fahrzeugs notwendig sind sowie
  - k) sich dort nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch aufzuhalten.

## 5 Vermieterpfandrecht

- 5.1 Den swt steht zur Sicherung ihrer Mietzinsforderungen ein Vermieterpfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug zu. Die swt können bei ausstehenden Forderungen nach Beendigung des Mietverhältnisses die Herausgabe des Fahrzeugs verweigern. Ist das Fahrzeug ohne Wissen oder unter Widerspruch der swt entfernt worden, so können sie die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung auf deren Betriebsgelände verlangen.
- 5.2 Stehen den swt Ansprüche aus dem Vertrag zu, können sie von ihrem vertraglichen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

## 6 Erhöhter Mietzins

- 6.1 Bei Missachtung der Benutzungsbestimmungen, insbesondere bei Abstellen eines Fahrzeugs außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen i. S. d. Ziffer 4.2 sowie auf Sonderstellplätzen ohne die notwendige Berechtigung i. S. d. Ziffer 4.4, können die swt einen erhöhten Mietzins in doppelter Höhe des Tageshöchstsatzes pro angefangenem Tag erheben.
- 6.2 Die Rechte aus Ziffer 7 bleiben davon unberührt.

## 7 Entfernung von Fahrzeugen

- 7.1 Die swt sind berechtigt, undichte Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Mieters aus dem Parkhaus zu entfernen, soweit deren Verbleib den Betrieb oder die Sicherheit im Parkhaus gefährdet oder erhebliche Schäden an Einrichtungen der swt oder Dritten befürchten lässt.
- 7.2 Den swt steht das Entfernungsrecht auf Kosten und Gefahr des Mieters auch bei Fahrzeugen zu, die nicht den Anforderungen der Ziffer 4.1 entsprechen oder bei Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß i. S. d. Ziffern 4.2 bzw. 4.4 abgestellt wurden.
- 7.3 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer sind die swt ebenfalls berechtigt, das Pkw auf Kosten des Mieters zu entfernen. Zuvor haben die swt jedoch den Mieter schriftlich zu benachrichtigen, soweit eine Ermittlung möglich und zumutbar ist. Eine Benachrichtigung ist nicht erforderlich, soweit der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt oder Gefahr im Verzug vorliegt.

## 8 Haftung

- 8.1 Der Mieter haftet für alle von ihm selbst, seinen Angestellten oder Beauftragten, sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an der Parkanlage, am einzuparkenden

Fahrzeug sowie an Drittfahrzeugen.

- 8.2 Der Mieter stellt die swt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.3 Die swt haften für alle Schäden, die von ihr, ihren Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit eine Haftung wegen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/ oder Schäden an Leben, Leib und Gesundheit begründet ist.
- 8.4 Die swt haften nicht für Schäden, die von Dritten verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen am eingestellten Fahrzeug, sowie Abhandenkommen des eingestellten Fahrzeuges, Zubehörs und sonstiger Gegenstände am bzw. aus dem Fahrzeug. Die swt haften weiterhin nicht für unvorhersehbare Schäden. Die Haftungssumme der swt ist auf die Deckungssumme, der von ihr abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Dies gilt nicht, soweit eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/ oder wegen groben Verschuldens begründet ist.
- 8.5 Die swt haben keinen Schadensersatz zu leisten bei
  - a) Nichtbeachtung der Einstellbedingungen des Parkhauses oder Verkehrs- und sonstigen polizeilichen Vorschriften durch den Mieter sowie
  - b) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik oder behördliche Verfügungen entstehen, soweit die swt kein Verschulden trifft.
- 8.6 Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind vor Verlassen der Parkanlage dem zuständigen Personal der swt anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie den swt unverzüglich nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung und/ oder aufgrund einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/ oder Schäden an Leben, Leib und Gesundheit bestehen. Macht der Mieter anderweitige Schadensersatzansprüche gegen die swt geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die swt ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben.

## **9 Besondere Bedingungen für die Nutzung des automatischen Parkierungsteils der Parkhäuser Loretto und Französisches Viertel**

- 9.1 Für die Nutzung der automatischen Parkierungsteile gelten zusätzlich folgende besondere Nutzungsbestimmungen:
  - a) Es ist untersagt, Pkw-Anhänger oder sonstige die Mindest- und Höchstmaße unter- bzw. überschreitende Pkws einzulagern.
  - b) Es ist untersagt, die technischen Einrichtungen des automatischen Parkhausteils zweckentfremdend zu verwenden, sowie die Fahrzeugaufzüge zur Personenbeförderung zu verwenden.
  - c) Bei Fehlbedienungen oder Funktionsstörungen ist umgehend das Parkhauspersonal zu informieren.
- 9.2 Die automatischen Parkierungsteile verstehen sich als eine technische Anlage, deren Funktionsfähigkeit nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Eine Haftung aufgrund von störungsbedingten Verzögerungen wird deshalb ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung und/ oder aufgrund einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/ oder Schäden an Leben, Leib und Gesundheit besteht.

## **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieser Einstellbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Textformerfordernisses.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einstellbedingungen lässt die Wirksamkeit der Einstellbedingungen im Übrigen unberührt.

Stand: Februar 2018